



# Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Augsburg, 25.5.2022  
**Nr. 21**

## INHALT

- Vollzug der Jagdgesetze; Schonzeitverkürzung für Dachse im Landkreis Augsburg
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und für Hochwasserschutz für Gewässer III. Ordnung; Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2022
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Nordendorf; Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2022

Herausgeber und Druck:  
Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Tel.: 0821 3102 2590  
Erscheint in der Regel jede Woche.  
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg veröffentlicht.

Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg:  
Montag bis Freitag: 7.30 bis 12.30 Uhr; Donnerstag: 14 bis 17.30 Uhr

## **Vollzug der Jagdgesetze; Schonzeitverkürzung für Dachse im Landkreis Augsburg**

Das Landratsamt Augsburg erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Die Jagdzeit für Jungdachse wird vom 1. August auf den 1. Juni eines jeden Jagdjahres vorverlegt.
2. Die Jagdzeit für erwachsene Dachse wird vom 1. August auf den 1. Juli eines jeden Jagdjahres vorverlegt.
3. Die Jagdzeit für alle Dachse endet am 31. Oktober eines jeden Jagdjahrs.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab Bekanntgabe bis zum Ablauf des 31. Oktober 2023 für den Landkreis Augsburg.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

### **Gründe:**

#### **I.**

Bereits seit dem Jahr 2004 wird im Landkreis Augsburg die Jagdzeit für Dachse durch den Erlass von Allgemeinverfügungen im vorgenannten Umfang verlängert.

Die Dachspopulation ist weiterhin auf hohem Niveau. Die Dachsstrecke ist in letzten Jahren konstant hoch. Dachse verursachen vorwiegend auf den landwirtschaftlichen Flächen übermäßige Wildschäden. Eine wirksame Regulation der Dachspopulation durch natürliche Feinde des Dachses findet nicht statt.

Bereits in der Sitzung des Jagdbeirats vom 24. April 2019 sprach sich der Jagdbeirat für die Schonzeitverkürzung von Dachsen im Rahmen einer Allgemeinverfügung aus. Nur so könne eine effektive Prävention von Dachsschäden erfolgen. Die Schonzeitverkürzung für einzelne Reviere in Form von Einzelanordnungen sei dem gegenüber nicht effizient. Hier könnten aufgrund der Verfahrensdauer die Bejagung des Dachses immer erst dann erfolgen, wenn der Schaden bereits eingetreten sei.

Im Jahr 2019 wurden die 10 Reviere des Landkreises, mit der höchsten Dachsstrecke in den Vorjahren gebeten, anzugeben ob von der Schonzeitverkürzung Gebrauch gemacht wurde und ob diese weiterhin notwendig

sei. In den befragten Revieren wurden 51 % der Dachsstrecke im Rahmen der Schonzeitverkürzung erzielt. Alle befragten Revierinhaber sprachen sich für die Beibehaltung der Schonzeitverkürzung aus. Ohne diese könnten Schäden nicht wirksam verhindert werden.

Der gemeinsame Jagdbeirat des Landkreises Augsburg und der Stadt Augsburg hat daher in seiner Sitzung vom 03. November 2021 dazu geraten, die Jagdzeit für Jungdachse erneut vom 1. August auf den 1. Juni und die Jagdzeit für die erwachsenen Dachse auf den 01. Juli eines jeden Jagdjahres vorzuverlegen.

Die Jagdzeit endet für alle Dachse mit Ablauf des 31. Oktober eines jeden Jagdjahres (§ 1 Abs. 1 Nr. 12 Verordnung über die Jagdzeiten – JagdZV-).

#### **II.**

Der Landkreis Augsburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zu-ständig (Art. 33 Abs. 5 Nr. 2, Art. 52 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG), Art. 3 Abs. 1 und Art. 35 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)).

Die Voraussetzungen für die Verkürzung der Schonzeit gem. § 22 Abs. 1 Satz 3 BJagdG, Art. 33 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 2 BayJG für Dachse sind gegeben, da durch die hohe Dachspopulation übermäßige Schäden auf landwirtschaftlichen Flächen drohen. Um diese Schäden zu vermeiden, ist eine intensive Bejagung der Dachse insbesondere in einer Zeit notwendig, in der sie häufig sichtbar sind und der Schwerpunkt der Schäden droht. Dies ist nur möglich, wenn die Jagdzeit verlängert wird. Hierzu wurde der Jagdbeirat gehört (§ 37 Abs. 1 BJagdG, Art. 50 Abs. 1 BayJG und § 31 AVBayJG). In seiner Sitzung vom 03. November 2021 hat er mehrheitlich die Jagdzeitverlängerung gefordert. Auch Jäger in Revieren mit hoher Dachspopulation sprechen sich einstimmig für die Beibehaltung der Schonzeitverkürzung aus. Die Schonzeitverkürzung für einzelne Reviere im Rahmen der Einzelanordnung ist dem gegenüber nicht zweckmäßig, da hier keine Schadensprävention mehr betrieben werden kann, sondern Eingriffe erst dann möglich werden, wenn Schäden bereits eingetreten sind. Außerdem reicht es aufgrund der hohen

Population der Dachse nicht aus, dass die Schonzeit nur in den Revieren mit dem höchsten Abschusszahlen, also der höchsten Population verkürzt wird. Dachse leben revierbezogen. Besonders männliche Jungtiere verlassen ihren Clan ab dem zweiten Lebensjahr und beziehen dann eigene Reviere. Eine effektive Reduzierung des Bestandes ist also nur möglich, wenn die Schonzeit im gesamten Landkreis verkürzt wird.

Die Verkürzung der Schonzeit entspricht somit der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens und ist verhältnismäßig. Andere Maßnahmen mit gleicher Wirksamkeit auf das Schadensbild an landwirtschaftlichen Flächen sind nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes in Verbindung mit Nr. 6.1.1/1.51.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim dem

#### **Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,  
86048 Augsburg,  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,  
86152 Augsburg.**

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Augsburg, den 16.05.2022

**Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an**

**Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V**  
**Auf dem Kreuz 41**  
**86152 Augsburg**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **16.05.2022**

**Az. Nr. 4-254-2022-VA-130** folgende Baugenehmigung erlassen:

Es wird festgestellt, dass der Neubau eines Wohnheimes mit 26 Plätzen für Menschen mit Behinderungen und der Neubau von 30 sozialgeförderten und 6 freien Mietwohnungen und Tiefgarage entsprechend den mit Vermerk vom 16.05.2022 versehenen Bauvorlagen bauplanungsrechtlich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zulässig ist (ins Besondere Zulässigkeit, Einfügen in die Umgebung, Maß der Nutzung, Erschließung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht**  
**Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,**  
**86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4,**  
**86152 Augsburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB - Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

**Hinweis zur Bekanntmachung**

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 4 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, den 16.05.2022

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und für Hochwasserschutz für Gewässer III. Ordnung Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2022**

I. siehe Anlage 1.

II. Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 16.05.2022 genehmigt bzw. gewürdigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Marktes Diedorf, Lindenstr. 5, 86420 Diedorf innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Augsburg, den 17.05.2022

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Nordendorf Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2022**

I. siehe Anlage 2.

II. Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 12.05.2022 genehmigt bzw. gewürdigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf, Schöfflerstraße 6, 86695 Nordendorf innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Augsburg, den 19.05.2022

Martin Sailer  
Landrat

**Haushaltssatzung des Zweckverband zur Unterhaltung und für  
Hochwasserschutz für Gewässer III. Ordnung im Bereich Bobingen, Diedorf,  
Gessertshausen, Großaitingen und Schwabmünchen für das Haushaltsjahr  
2022**

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG, in Verbindung mit Art 63 ff. Gemeindeordnung, erlässt der Zweckverband zur Unterhaltung und für Hochwasserschutz für Gewässer III. Ordnung im Bereich Bobingen, Diedorf, Gessertshausen, Großaitingen und Schwabmünchen folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **90.310,00 Euro** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **192.500,00 Euro** ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

**§ 4**

Die Höhe der Umlage im **Verwaltungshaushalt** wird auf **38.310,00 Euro** festgesetzt. (In den Anlagen zur Haushaltssatzung ist der Verteilungsschlüssel aufgelistet)

Die Höhe der Umlage im **Vermögenshaushalt** wird auf **92.500,00 Euro festgesetzt.**

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft

Diedorf, 13.04.2022

  
Peter Högg  
Verbandsvorsitzender

# Haushaltssatzung

**des Schulverbandes Nordendorf  
(Landkreis Augsburg)**

**für das Haushaltsjahr  
2022**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Nordendorf folgende Haushaltssatzung:

## **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	588.750,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	110.000,00 €

## **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## **§ 4**

**Schulverbandsumlage**

**(1) Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 516.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf 258 Schüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.000,00 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

-entfällt-

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Fälligkeit der Schulverbandsumlage

- (1) Der Gesamtbetrag der Schulverbandsumlage (Verwaltungs- und Investitionsumlage) ist mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober des Haushaltsjahres zur Zahlung fällig.
- (2) Die Verwaltungsumlage wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Jahres noch nicht erlassen ist.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Nordendorf, den 18.8.2022

Schulverband Nordendorf



Tobias Kunz  
Schulverbandsvorsitzender